Tönisvorster Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

S. 37

11. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 21. April 2005

Nr. 10

INHALT

Amtlicher Teil

Landtagswahl 22. Mai 2005: Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Tö-32: Zweite Änderung des B-Plans, Satzungsbeschluss

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Herr Klaus Wittmann S. 36

Nachruf Herr Lothar Roosen S. 36

Amtlicher Teil:

Impressum und Bestellschein

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Tönisvorst werden in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 2005 und zwar

am 2. Mai 2005 von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, vom 3. und 4. Mai 2005 von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am 6. Mai 2005 von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 31, II. Etage, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 6. Mai 2005 bis 11.30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Wahlamt -, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. Mai 2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 52, Viersen II, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - jeder in das Wahlverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat.
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 20. Mai 2005, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch

die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Tönisvorst, den 18.04.2005

Stadtverwaltung Tönisvorst Der Bürgermeister Wahlamt In Vertretung:

gez.

Peters

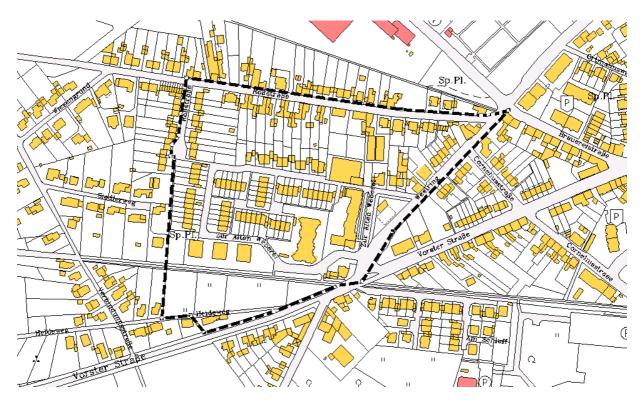
Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 11/Nr. 10/S. 33

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 10.03.2005 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z. Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring / Vorster Straße"

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" wird einschließlich Begründung beim städtischen Planungsamt im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 15 - 17, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 10.03.2005 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", Ort und Zeit, in der die 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.04.2005

i.V. Peters Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt $\boxed{\textbf{V}}$ Jhrg. 11/Nr. 10/S. 34

Nichtamtlicher Teil:

Nachruf

Am 5. April 2005 verstarb

Herr Klaus Wittmann

im Alter von 81 Jahren.

Herr Wittmann trat am 1. Juli 1946 als Sachbearbeiter für das Ordnungsamt in den Dienst der damaligen Gemeinde Vorst. Während seiner Tätigkeit für die Gemeinde Vorst wurde er auch im Bereich des Sozialamtes, des Wohnungsamtes und der Stadtkasse eingesetzt.

Am 1.4.1959 übernahm Herr Wittmann die Betreuung der Bürger im Bereich des Versicherungsrechts. Nach der Kommunalen Neugliederung 1970 nahm Herr Wittmann diese Aufgabe im Dienst der Gemeinde Tönisvorst wahr.

Am 28.2.1984 trat Herr Wittmann in den Ruhestand.

Wir trauern um einen geschätzten und geachteten Kollegen.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Herrn Wittmann ein ehrendes Andenken bewahren

Stadt Tönisvorst

Schwarz Bürgermeister

Dannecker Vorsitzender des Personalrates

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 11/Nr. 10/S. 36

Nachruf

Am 9. April 2005 verstarb

Herr Lothar Roosen

im Alter von 56 Jahren.

Herr Roosen trat am 1. Juli 2001 als Arbeiter für den Bauhof in den Dienst der Stadt Tönisvorst.

Schnell erwarb sich Herr Roosen durch seine Zuverlässigkeit und Freundlichkeit die Wertschätzung der KollegInnen.

Nach schwerer Krankheit verstarb Herr Roosen am 9 April 2005.

Wir trauern um einen geschätzten und geachteten Kollegen.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Herrn Roosen ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Tönisvorst

Schwarz Da Bürgermeister Vorsit Persi

Dannecker Vorsitzender des Personalrates

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 11/Nr. 10/S. 36

36

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst, Der Bürgermeister - Hauptamt -Bahnstraße 15 47918 Tönisvorst Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten: Jahresabonnement 21,--€ Einzelzustellung 1,--€ zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber Kündigung jeweils zum Jahresende, muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den Auslegestellen:

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst, Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8 Altentagesstätte Vorst, Markt 3 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6 Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.

8		
0	7	

An den

Bürgermeister - Hauptamt -Bahnstraße 15

Hiermit bestelle ich d	Tönisvorst Amtsblatt		
in einer Zahl von	Exemplaren im	Jahresabonnement	
ab sofort / ab dem			
☐ dauerhaft (bei jä☐ für die Dauer nu	0 0		
zum Jahresbezugspre	eis von 21, €.		
Tönisvorst, den		(Unterschrift)	
Zustellanschrift	:		
Name/Vorname	:		
Straße	:		
Ort	:		